

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1594/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 19.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.11.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG  
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den    November 2023  
Stadtverwaltung

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, den    November 2023  
Stadtverwaltung

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH zu. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die ADD bezüglich der Gesellschaftsvertragsänderungen keine bedeutenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht.

## Sachverhalt

### 1. Sachverhalt

Die Mainzer Stadtwerke AG ist Alleingesellschafterin der Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (nachfolgend: MEE), die auf den Gebieten Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Windenergieanlagen sowie von anderen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Anlagen tätig ist. Die MEE betreibt derzeit vier Windkraftanlagen, 118 Photovoltaikanlagen und zwölf Wasserkraftanlagen.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der MEE vom 05.08.2019 soll in § 2 Abs. 1 (Gesellschaftsgegenstand) geändert werden. Die vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend grau hervorgehoben.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau, die Finanzierung und der Betrieb von Windenergieanlagen und anderen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ~~geförderten~~ förderfähigen Anlagen sowie die Energiespeicherung einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektromobilität ~~vorrangig im Netzgebiet der Mainzer Stadtwerke AG und in der Region Rheinhessen~~. Daneben kooperiert die Gesellschaft mit kommunalen und regionalen Partnern im Bereich energetischer Versorgung von deren Immobilien als auch zur Unterstützung emissionsarmer Mobilitätskonzepte.

Zu den vorgesehenen Änderungen:

- Bei den Windenergieanlagen und anderen Anlagen soll nicht mehr auf die tatsächliche Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sondern nur noch auf die abstrakte Förderfähigkeit abgestellt werden, um künftig beispielsweise auch Stromverkäufe über langfristige Stromabnahmeverträge, sog. Power Purchase Agreements (PPAs) zu ermöglichen. Läuft für eine bereits bestehende Anlage die EEG-Förderung aus, sind PPAs eine Möglichkeit, deren Anschlussfinanzierung und damit den Weiterbetrieb über die EEG-Förderdauer hinaus sicher zu stellen.
- Die Ergänzung um „die Energiespeicherung einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektromobilität“ soll zu einer bestmöglichen Abdeckung des Gesellschaftsgegenstandes der Beteiligung MEE Bauservice GmbH (die Planung, Errichtung und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektromobilität) beitragen.
- Der Zusatz „daneben kooperiert die Gesellschaft mit kommunalen und regionalen Partnern im Bereich energetischer Versorgung von deren Immobilien als auch zur Unterstützung emissionsarmer Mobilitätskonzepte“ spiegelt die aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht notwendige Ergänzung des Gesellschaftszwecks aufgrund der Beteiligung der MEE an der Wohnen und Energie Mainz GmbH wieder.
- Die gestrichene Passage „vorrangig im Netzgebiet der Mainzer Stadtwerke AG und in der Region Rheinhessen“ hatte ihren Ursprung im ehemals strengen Örtlichkeitsprinzip des § 85 Abs. 2 GemO RLP, welches bereits im Jahr 2009 entfallen ist. Das Land Rheinland-Pfalz hatte in 2009 den veränderten Bedingungen für die Kommunalwirtschaft in Wettbewerbsmärkten

durch ausdrückliche Ausdehnung des kommunalen unternehmerischen Aktionsradius im Wege einer Lockerung des Territorialprinzips Rechnung getragen.

Die dargestellten Änderungen des Gesellschaftsgegenstandes der MEE sind im Aufsichtsrat der Mainzer Stadtwerke AG am 21.09.2023 beschlossen worden. Weiterhin wurden die Änderungen gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 4 GemO RLP der ADD angezeigt. Ein finales Prüfergebnis seitens der ADD stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch aus.

## 2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

## 3. Alternative

keine

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht einschlägig

## Anlage

Entwurf Gesellschaftsvertrag MEE vom 21.09.2023

## **Finanzierung**